

BVGer D-3859/2015 vom 9. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3859_2015

FR: TAF D-3859/2015 du 9 septembre 2015

IT: TAF D-3859/2015 del 9 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz brachte zur Begründung ihres ablehnenden Asylentscheidendes im Wesentlichen vor, bei der Befürchtung, durch die Familie der Beschwerdeführerin einer Blutrache ausgesetzt zu werden, handle es sich um eine Verfolgung durch private Dritte. Die Beschwerdeführenden hätten nicht geltend gemacht, die türkischen Sicherheitskräfte hätten ihnen diesbezüglich den Schutz verweigert, sondern vielmehr angegeben, auf eine Anzeige bei der Polizei verzichtet zu haben. Die türkischen Behörden seien inzwischen für Gewalt gegen Frauen sensibilisiert und versuchten, betroffenen Frauen, soweit dies überhaupt möglich sei, Schutz zu geben. Es könne davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Frau heutzutage auch in der Rechtswirklichkeit tatsächlich beachtet und umgesetzt würden. Zudem existierten zahlreiche Frauenhäuser und daneben würden sich auch verschiedene Nichtregierungsorganisationen um eine Verbesserung der Stellung der Frau und um Schutz an Opfer familiärer Gewalt bemühen und dabei gut mit den staatlichen Stellen und den Polizeibehörden zusammenarbeiten. Es sei daher den Beschwerdeführenden zumutbar, sich unter diesen Voraussetzungen an die türkischen Sicherheitskräfte zu wenden und diese wegen der Drohungen um Schutz zu ersuchen. Das Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Ferner stelle die Einberufung in den Militärdienst eine staatsbürgerliche Pflicht dar und deren Durchsetzung sei daher rechtsstaatlich legitim. Zudem spiele die ethnische oder religiöse Herkunft bei der - ohnehin milden - Bestrafung von Refraktären oder Deserteuren in der Türkei keine Rolle. Weiter sei bekannt, dass Aleviten in der Türkei verschiedensten Diskriminierungen ausgesetzt würden. Dabei handle es sich aber nicht um asylrelevante Nachteile, weshalb die allgemeine Situation, in der sich die alevitische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führe. Auch die vorliegenden Vorbringen würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er aus einer politisch vorbelasteten Familie stamme, was zu ständigen Schikanen und Drohungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte geführt habe, sei festzuhalten, dass keine Hinweise aktenkundig seien, welche erwarten lassen würden, dass er wegen seines familiären Umfeldes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen werden könnte. Die geltend gemachten Schwierigkeiten

wegen seiner Brüder hätten kein asylrelevantes Ausmass erreicht. Zudem handle es sich bei den geschilderten Nachteilen um ein höchstens lokal bestehendes Phänomen, dem er sich durch einen Umzug in eine andere Region der Türkei leicht entziehen könne. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten insgesamt den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Es könne deshalb darauf verzichtet werden, ihre Aussagen näher auf ihre Glaubhaftigkeit zu überprüfen, wobei eine spätere Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten bleibe.

E. 3.2

In ihren Eingaben auf Beschwerdeebene wenden die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ein, es sei gegen den Beschwerdeführer in der Türkei ein Verfahren betreffend Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation eingeleitet worden. Mittlerweile sei sogar ein weiterer Prozess hängig. Er werde in der Türkei polizeilich gesucht, weshalb eine Rückkehr nicht in Frage komme. 4.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM im Rahmen der Prüfung der Asylvorbringen auf-grund der dargelegten einzelnen Aspekte zu Recht erkannt hat, die Beschwerdeführenden erfüllten die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. 4.2 Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie in den weiteren Eingaben und die eingereichten Beweismittel vermögen die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid nicht umzustossen. So bringen die Beschwerdeführenden darin keinerlei Entgegnungen zu den Erwägungen des SEM vor, sondern machen vielmehr neue Sachverhaltselemente geltend. Da sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend der vorinstanzlichen Argumentation im Asylentscheid vom 28. Mai 2015 vollumfänglich anschliesst, kann angesichts des Verzichts der Beschwerdeführenden, diesbezüglich Einwände anzubringen, und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Hinsichtlich der auf Beschwerdeebene neu geltend gemachten behördlichen Verfolgung des Beschwerdeführers ist zunächst festzustellen, dass gemäss dem eingereichten Schreiben (Nennung Beweismittel) seine Einvernahme verlangt worden sei. Dies im Zusammenhang mit einer in der (Nennung Zeitung) vom (...) erschienenen Kolumne, die als Propaganda für eine terroristische Organisation gewertet werde. Diesbezüglich habe das (Nennung Behörde) Nachforschungen über den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers durchgeführt, welche ergebnislos geblieben seien. Das Schreiben des (Nennung Behörde) endet mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der durch die Staatsanwaltschaft angeordneten Untersuchung nicht habe einvernommen werden können. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im erwähnten Schreiben der Verfasser dieser Kolumne nicht explizit bezeichnet wird. Sodann hat der Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nie angeführt, er hätte ein solches Schreiben verfasst oder sich politisch in irgendeiner Weise betätigt, weshalb der nun im erwähnten Schreiben erhobene Vorwurf befremdlich erscheint. Zudem stimmen die im Schreiben aufgeführten Adressangaben, so insbesondere die Haus- und die Wohnungsnummer, nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der BzP überein (vgl. act. A4/12 S. 4). Gemäss seinen Ausführungen anlässlich der BzP handle es sich bei der von ihm angegebenen Adresse um die offizielle Adresse seiner Familie, wo er angemeldet gewesen sei, weshalb die Abweichungen umso erstaunlicher erscheinen. Doch ungeachtet dieser Diskrepanzen könnte auch bei Wahrunterstellung des im Schreiben des (Nennung Behörde) enthaltenen Vorwurfs nicht von einer asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers ausgegangen werden. So wurde darin lediglich dessen Einvernahme angeordnet, was im Rahmen der

Abklärung des Tatvorwurfs als rechtsstaatlich legitime Handlung der Ermittlungsbehörden zu qualifizieren ist. Aus dem Schreiben wird zudem nicht ersichtlich, in welcher Funktion der Beschwerdeführer einvernommen werden soll respektive hätte werden sollen (ob als Beschuldigter, Zeuge oder Auskunftsperson), und im heutigen Zeitpunkt besteht folgerichtig auch noch gar keine Klarheit, ob der Beschwerdeführer diesbezüglich überhaupt eine Anklage oder allenfalls später eine Verurteilung zu gewärtigen hat oder nicht. Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, sein türkischer Rechtsvertreter habe darauf hingewiesen, dass ein weiterer Prozess gegen ihn in die Wege geleitet worden sei und er werde weitere Akten nach Erhalt möglichst rasch einreichen. Angesichts obiger Ausführungen zu den bislang eingereichten Beweismitteln und des dürftigen, nicht näher konkretisierten Hinweises auf das Bestehen eines weiteren Verfahrens braucht die Einreichung von solchen unbestimmt gebliebenen Akten nicht abgewartet zu werden, zumal diese zu keiner anderen Erkenntnis führen würden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). 4.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, weshalb das SEM ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2011/24 E. 10.1; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 6.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

unterworfen werden. 6.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 6.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 6.3.2 Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, sie wären bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung im genannten Sinne ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen - ausser in den Provinzen Hakkari und Sirnak - nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. BVerGE 2013/2). Überdies lässt sich eine andere Einschätzung mit Bezug auf den Herkunftsort respektive die Herkunftsprovinz der Beschwerdeführenden (D._____) und des letzten Wohnortes des Beschwerdeführers (H._____) nicht zureichend abstützen. Der Beschwerdeführer verfügt über eine neunjährige Schulbildung, gute Kenntnisse der türkischen Sprache und diverse Berufserfahrungen (vgl. act. A4/12 S. 4). Die Beschwerdeführerin ihrerseits verfügt über eine elfjährige Schulbildung, ein zweijähriges Studium als (...) und eine mehrjährige Berufserfahrung in (...) (vgl. act. A3/12 S. 4). Diese Kenntnisse werden ihnen beim Wiederaufbau einer Existenz in ihrem Heimatland zugutekommen. Den Beschwerdeführenden ist es unbenommen, sich durch geeignete Verlegung des Wohnsitzes allfälligen Repressalien seitens der Familie der Beschwerdeführerin zu entgehen. Insbesondere war der Beschwerdeführer bereits einige Jahre in H._____ erwerbstätig, wo es ihm eigenen Angaben zufolge problemlos möglich sei, wieder eine Arbeit aufzunehmen (vgl. act. A15/26 S. 4). Sodann hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass die Familie des Beschwerdeführers nichts gegen eine Heirat mit der Beschwerdeführerin einzuwenden hatte (vgl. act. A4/12 S. 8), weshalb die Beschwerdeführenden von dieser Seite Unterstützung bei ihrer Reintegration erhalten

dürften. Zur Überbrückung allfälliger Anfangsschwierigkeiten könnten die Beschwerdeführenden beim SEM Rückkehrhilfe beantragen. Insbesondere genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 S. 591). Es ist somit nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden unter diesen Umständen bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten würden. 6.3.3 Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.